

Freigabeklarung

zur elektronischen Übermittlung der Steuererklärungen
mit elektronischer Authentifizierung des Steuerberaters¹

Zwischen der

Sozietät
Wehrenberg & Hatesur
-Steuerberater-
Philipp Wehrenberg/Sabine Hatesur
Schinnaer Landstr. 22
31592 Stolzenau

(im Folgenden „Steuerberater“ genannt)

und

Id.Nr.:

(im Folgenden „Auftraggeber“ genannt)

Hiermit erteilt der Auftraggeber dem Steuerberater die Freigabe zur elektronischen Übermittlung der Steuererklärungen an das für den Auftraggeber zuständige Finanzamt. Diese Freigabe behält ihre Gültigkeit bis der Mandant widerspricht. ²

Stolzenau,

(Unterschrift des/der Auftraggeber)

¹ Bei der elektronischen Übermittlung von Dokumenten, für die durch Gesetz die Schriftform vorgesehen ist, kann auf eine qualifizierte elektronische Signatur bis zum 31. Dezember 2011 verzichtet werden (§ 87a Abs. 6 AO i.d.F. des JSiG 2007). Voraussetzung ist, dass ein Verfahren zur Authentifizierung des Datenübermittlers eingesetzt wird und die Integrität der übermittelten Daten gewährleistet ist. Im Fall der elektronischen Übermittlung von Steuererklärungsdaten mit elektronischer Authentifizierung entfällt die Übersendung einer Erklärung in Papierform und die eigenhändige Unterschrift (§ 87a Abs. 6 AO i.d.F. des JSiG 2007 i.V.m. der StDÜV i.d.F. der Verordnung zur Änderung der StDÜV vom 20. Dezember 2006). Der Steuerberater hat die Daten vom Auftraggeber unverzüglich in leicht nachprüfbarer Form zur Verfügung zu stellen (§ 6 Abs. 2 StDÜV i.V.m. BMF-Schreiben vom 15. Januar 2007).

² Der Steuerberater kann die Erfüllung der Verpflichtung nach § 6 Abs. 2 StDÜV durch eigene Aufzeichnungen nachweisen (BMF-Schreiben vom 15. Januar 2007). Bisher nicht gelöst ist das verfahrensrechtliche Problem der Zurechnung der Unterschrift zum Auftraggeber, wenn ein Steuerberater die Steuererklärung eingereicht hat. Die Unterschrift des Auftraggebers auf der Freigabeklarung verschafft Abhilfe.